90569

Der
Blinde im Reichsrecht.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Dr. phil. Ludwig Cohn, Breslau.

Druck von Paul Menzel, Buchdruckerei, Marklissa
1923.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatsw. Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor DR. SCHOTT.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Frau, Hedwig,

und meinem Sohn, Rudi,

zum Danke für getreue Geleitschaft

durch Leben und Arbeit

zugeeignet.

PER ASPERA
AD ASTRA!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543121_0424

Vorbemerkung.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, bei der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit allen Denen herzlichen Dank zu sagen, die mir in liebenswürdigster Weise dabei behilflich gewesen sind.

Ganz besonders dankbar bin ich Herrn Professor Dr. Schott für die freundliche Unterstützung, die er mir durch seinen Rat bei der Zusammenstellung der Arbeit erteilte, und für seine gütige Mühewaltung bei der Korrektur. Mit herzlichem Danke gedenke ich an dieser Stelle der Herren cand. jur. Erich Beier und Gustav Guttmann, sowie des Herrn stud. jur. Eduard Freund, die mir durch Vorlesen und Nachschlagen wertvolle Dienste geleistet haben. Für die gleiche Mühewaltung sei auch Frl. Gertrud Cohn an dieser Stelle Dank gesagt. Lieben Freunden danke ich, daß sie es mir ermöglichten, neben meiner beruflichen Tätigkeit, Sammlung und Ruhe für die Erledigung meiner juristischen Arbeit zu finden; und endlich gebührt noch meinen Brüdern herzlicher Dank für ihre Freundlichkeit, mir die Drucklegung der Arbeit ermöglicht zu haben.

Breslau, im Juli 1923.

Dr. Ludwig Cohn.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Teil.

Geschichtlicher Ueberblick.

§ 1. Allgemeines.
§ 2. Das talmudische Recht.
§ 3. Das römische Recht.
a) corpus iuris civilis.
b) corpus iuris canonici.
§ 4. Das deutsche Recht.
a) Der Sachsenspiegel.
b) Das allgemeine Landrecht.

Zweiter Teil.

Das geltende Reichsrecht.

I. Das bürgerliche Recht.
§ 5. Die Pflegschaft.
§ 6. Die eigenhändige Unterschrift; Vollziehung von Urkunden.
§ 7. Letztwillige Verfügung.
§ 8. Haftung für Schadensersatz.
II. Sozial- und Steuergesetzgebung.
§ 9. Die soziale Gesetzgebung.
a) Die Reichsgewerbeordnung.
b) Die Versicherungsgesetzgebung.
c) Orts- und Landarmen-Gesetzgebung.
§ 10. Die Steuergesetzgebung.
III. Gesetzliche Bestimmungen die Berufstätigkeit Blinder betreffend.
§ 11. Der Blinde im Berufsleben.

Schlußbetrachtung.

Einleitung.

Die Tatsache, daß das codifizierte Recht weit weniger vom Blinden als von anderen mit Gebrechen behafteten Personen spricht, muß auffallen. Die Gründe hierfür sind leicht ersichtlich, wenn man die weit häufigere Erwähnung des Taubstummen gegenüberstellt. Dieser steht im beruflichen Leben und füllt dort seinen Platz aus, während der Blinde bis fast in unsere Tage hinein beinahe völlig außerhalb des Kreises seiner sehenden Mitwelt gestanden hat. Man hatte sich daran gewöhnt, den des Lichts Beraubten für den unglücklichsten Menschen zu halten, den zu bedauern und zu bemitleiden, den durch Mildtätigkeit und Almosen zu stützen und zu schützen als die richtige und einzig mögliche Form der Fürsorge angesehen wurde. – Dadurch wurde der ohnehin hilflose Blinde zur völligen Unselbständigkeit verurteilt, und so waren kaum Fälle denkbar, in denen er als handelnde Persönlichkeit hervortrat und als solche vom Rechtsleben erfaßt werden sollte.

Aus dieser Kulissenstellung tritt er erst in der neueren Zeit hervor, seitdem es ihm eine moderne Ausbildung ermöglicht, sich auf der Bühne des Lebens einen Platz anweisen zu lassen, und nun muß er suchen, zu allen denen, mit denen er im großen Spiel des Lebens zu tun hat, die richtige Beziehung und Verbindung zu finden. Sein nunmehriges selbständiges Handeln, mit dem er sich in den Kreis der anderen einfügen muß, ergibt nun zahlreiche Erscheinungsformen, die in die Rechtssphäre hineinragen, so daß die neuere Gesetzgebung, dieser Umwandlung Rechnung tragend, des Blinden schon weit öfter gedenkt, im allgemeinen aber doch nur in wenigen Fällen, die bei dem raschen Fortschreiten des Blindenwesens nicht hinreichen, um dem obwaltenden Bedürfnis entsprechend dem Blinden im Rechtsleben seinen richtigen Platz anzuweisen.

Die vorliegende Arbeit sucht die Aufgabe zu erfüllen, in einer Zusammenstellung der auf den Blinden bezüglichen reichsrechtlichen Bestimmungen seine rechtliche Umfriedung, gleichzeitig aber auch die Lücken in dieser Umfriedung darzustellen.

Verfasser, seit seinem 7. Lebensjahre erblindet, nimmt in der deutschen Blindenbewegung eine führende Stellung ein, hat sich von 1915 – 1922 als Berufsberater für die schlesischen Kriegsblinden dem damaligen schlesischen Provinzialausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge (der späteren Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten) zur Verfügung gestellt und glaubt, als schlesischer Bezirksleiter des reichsdeutschen Blindenverbandes besonders im heimischen Blindenwesen umfassend tätig, durch eine solche Zusammenstellung der Blindensache im allgemeinen und dem einzelnen Blinden im besonderen nützen zu können.

Gleichzeitig aber darf sich diese Arbeit gestatten, die Gesetzgebung auf Lücken hinzuweisen, deren Ausfüllung im Hinblick auf die für die Rechtslage des Blinden in Betracht kommende Umgestaltung der Zeitverhältnisse geboten erscheint.

I. TEIL.

Geschichtlicher Überblick.

§ 1.

In ältester Zeit steht der Blinde ganz ausserhalb jeder Rechtsregelung, denn man kennt ihn nur als Almosen heischenden Bettler oder als überragenden Weisen. Jenen stützt warmherzige Mildtätigkeit, dieser ist von ehrerbietiger Achtung getragen. Jener lebt stumpf und dumpf ein inhaltloses Dasein, dieser ist ausgefüllt von den Auswirkungen einer seherischen Begabung, jener steht unter, dieser steht über der profanen Welt. Für beide ist eine Einbeziehung in das allgemeine grosse Lebensgetriebe unmöglich, und damit stehen beide ebenfalls außerhalb der Rechtsregelung.

§ 2.

Das talmudische Recht.

Zum ersten Mal begegnen wir dem Blinden als Träger von besonderen Rechten und Pflichten im alt-jüdischen Rechtsleben. Seinem ethischen Charakter entsprechend entwickelt das talmudische Recht den Begriff eines besonderen Rechtsschutzes für den Blinden. — Nach Preuß[1]) muß der Blinde als unglückliches und hilfloses Geschöpf geschützt werden, und so kennt das talmudische Recht Sonderbestimmungen für ihn, die auf rein ethischer Grundlage ruhen.

Die auf fahrlässige Tötung stehende Strafe der Verbannung trifft den Blinden nicht, damit er in einer ihm unbekannten und ungewohnten Fremde nicht noch hilfloser werde. Von allen religiösen Pflichten, deren Erfüllung ihm Schwierigkeiten bereiten, ist er befreit. Selbstverständlich darf er auch nicht fungieren, wo solche Schwierigkeiten für ihn in Erscheinung treten, darf also nicht als Priester oder Richter tätig sein.

Auf die beschränkte Erwerbsfähigkeit des Blinden nimmt das talmudische Recht in einem besonderen Fall Rücksicht: Wenn die Frau eines Blinden die eheliche Gemeinschaft aufhebt, wozu sie aus der Blindheit des Mannes berechtigt ist, so braucht ihr der Blinde (im Gegensatz zum Sehenden) die sogenannte Witwengabe nicht zu zahlen. (Preuß, a. a. O. T. Jomtob III, 17.)

Um den Blinden vor jeder Beeinträchtigung zu schützen, die ihm dadurch erwachsen könnte, daß er in einem Rechtsstreit die Identität seines Kontrahenten nicht unbedingt sicher feststellen kann, gestattet das talmudische Recht ihm keine Klage gegen den ehebrecherischen Ehegatten oder den widerspenstigen Haussohn,[2]) denn „sie sollen dem Gericht sagen[3]) dieser unser Sohn." Die gleiche Erwägung ist für die Verordnung maßgebend, daß der Blinde nicht als Zeuge herangezogen werden darf, und hier geht das talmudische Recht soweit, es selbst dann nicht zu gestatten, wenn er zum Zeitpunkt der Tat sehend war, z. Zt. der Verhandlung aber blind ist.

Interessant ist, daß das talmudische Recht als ein einer tief religiösen Quelle entströmender Ausfluß auch dem Blinden gegenüber daran unbedingt festhält, daß kein Gesetz von einer Pflicht befreien kann, die auf einem religiösen Verbot beruht. Hierbei muß ich mich aber in einem Punkte von Preuß trennen, wenn dieser (a. a. O.) ausführt, daß dem Blinden wegen des religiösen Verbotes am Sabbath Gegenstände zu tragen, kein Gesetz und kein Richterspruch dazu verhelfen könne, sich an diesem Tage eines Stockes zu bedienen.

Auffallend und kaum zu verstehen ist es ferner, daß das talmudische Recht, wenn es sich schon des Blinden so liebevoll annimmt, den Begriff der Pflegschaft oder Stellvertretung für ihn nicht kennt.

§ 3.

Das römische Recht.

a) corpus iuris civilis.

Das römische Recht läßt durch körperliche Gebrechen eine Minderung der Rechtsstellung an sich abgesehen vom Castraten nicht eintreten; aber auch Sondervorschriften hat es nicht in dem Umfange, wie das jüdisch-talmudische Recht. Dagegen bildet es in der cura debilium eine besondere Fürsorge für solche Personen aus. In dem Geltungsbereich dieser cura debilium steht auch der Blinde; sie darf aber nur eintreten, wenn sie vom Blinden selbst gewünscht wird, und sie schränkt seine Geschäftsfähigkeit auch nur in geringem Maße ein, ja sie wird häufig ausdrücklich für überflüssig erklärt, weil doch der Blinde hören und auf das Gehörte entsprechend antworten kann. Es ist also interessant, zu sehen, daß in dem altrömischen Recht für das Rechtsleben Taubheit als ein weit mehr hinderndes Gebrechen empfunden wurde als Blindheit. Diese nach meiner Ueberzeugung richtige Auffassung ist, wie an späterer Stelle darzulegen sein wird, auch in das moderne Recht übernommen worden.

Während vom Blinden gesagt wird: [4]) „etiamsi tutor caecus factus sit auctor fieri potest“ steht dem gegenüber: [5]) „mutus tutor dari non potest, quoniam auctoritatem praebere non potest“, und ebenso: [6]) (a. a. O. § 2.) „surdum non posse dari tutorem plerique et Pomponius probant, quia non tantum loqui, sed et audire tutor debet.“ Somit braucht also der Blinde nicht nur unbedingt einen Pfleger zu haben, sondern er kann vielmehr auch selbst die Funktionen eines solchen ausüben. Wird aber für den Blinden ein Vertreter erforderlich, so darf ihm dieser nicht von Gerichtswegen als Pfleger gegeben werden, sondern er soll sich ihn selbst als Vertreter bestimmen. [7]) Caeco curator dari non potest quia ipse sibi procuratorem instituere potest.

Wie wenig wirksam ein dem Blinden gegebener curator sein konnte, geht aus der Fortsetzung der eben zitierten Stelle hervor: „nec igitur caeco datus curator vinciendo servum caeci libertati eius nocet“.

Wenn auch in Übereinstimmung mit der hierin zum Ausdruck gebrachten Auffassung, daß ein Blinder für den Kreis

seiner Obliegenheiten hinreichend geschäftsfähig ist, es weiter von ihm heißt [8]) „mutus, surdus, caecus dotis nomine obligantur quia nuptias contrahere possunt", so wird doch unter Umständen andererseits, genau wie im talmudischen Recht, die Blindheit als mildernder Umstand angesehen [9]) „caecus quoque veniam mereri debet" und wie weit diese dem Blinden zu gewährende Nachsicht geht, zeigt die weitere Stelle [10]) „si ea caecitate pater tuus oppressus est ut utriusque oculi aciem prorsus amiserit, levamentum personalium munerum sentiet".

Auf den blinden Erblasser nimmt das römische Recht besonders Bedacht. Von der schützenden Erwägung ausgehend, daß, wer Geschriebenes nicht lesen kann, seine Unterschrift nicht unter einen Text setzen darf, für dessen Richtigkeit er nicht unbedingt einstehen kann, hat es bestimmt, daß der Blinde nur ein öffentliches Testament [10a]) errichten darf, und zwar derart, daß zu den üblichen 7 Testamentszeugen ein Notar oder ein achter Zeuge hinzukommen muß. Alle Anwesenden müssen mit dem Wortlaut des Testaments bekannt gemacht werden, sie unterschreiben und der achte Zeuge unterschreibt es ausdrücklich mit dem Zusatze, daß er an Stelle des blinden Erblassers unterzeichnet.

b) corpus iuris canonici.

Derselbe Grundsatz, dem Blinden Nachsicht zu gewähren, findet sich auch im kanonischen Recht, wo es heißt [11]): „idem Constantino episcopo: .... dixit praedictus caecus quod ad collectas inter alios civitatis ianuensis habitatores et ipse pariter compellatus, quod fieri non permittas, quia eum quem caecitas sua pravat, inhumanum est nimis in collectionem affligere qui deberat ex collectis, si esset necessitas misereri".

Die Bestimmung, daß ein Blinder oder ein Einäugiger, sofern er das „oculus canonicus" nicht besitzt, die Funktionen eines Priesters nicht ausüben kann, ist, wie ich gehört habe, schon mehrfach durchbrochen worden, sodaß sie wohl heute als unwirksam anzusehen ist.

Das römische Recht hat somit des Blinden nur in geringfügiger Weise besonders gedacht, und da ganz wichtige Rechtshandlungen, wie z. B. das Vollziehen einer Urkunde außer acht bleibt, muß gefolgert werden, daß der Blinde im Rechtsleben überhaupt nicht sonderlich hervorgetreten ist.

§ 4.

Das deutsche Recht.

Aus dem ältesten deutschen Recht ist hervorzuheben, daß die Rechtsfähigkeit (Vermögens- und Erbfähigkeit) des Blinden, wenngleich noch mit Einschränkungen, doch grundsätzlich und ausdrücklich ausgesprochen wird.

a) Der Sachsenspiegel.

Schon der Sachsenspiegel[12]) bemerkt: Wirt ok ein Kind geboren, stum oder handelos oder votelos oder blind, dat is wol erwe to lant-rechte unde nich len erwe (to lenrechte). Der Blinde wird aber nicht zu den erbunfähigen Krüppeln gerechnet. Die Einschränkung im Lehnrecht trägt den durch die Blindheit bedingten Verhältnissen durchaus Rechnung.

b) Die Partikularrechte.

Unter den Partikularrechten zeigt das allgemeine Landrecht eine besonders eingehende Regelung des Blindenrechts. Zunächst bestimmt es:[13]) Blinde, Taube und Stumme können insoweit Verträge schließen, als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äussern vermögen. Somit gehören nach A.L.R. Teil II tit. 18 § 17 Blinde zu denjenigen Personen, die voll geschäftsfähig an und für sich eines Pflegers nicht bedürfen. Daher werden sie im ersten Abschnitt des 18. Titels auch nicht unter den Personen aufgeführt, für welche Vormünder oder curatoren bestellt werden müssen. Nur einen Beistand müssen sie sich selbst nehmen, für die Angelegenheiten, die sie nicht allein besorgen können. (II 18 §§ 51 - 55.) Das Gesetz will sie aber doch vor möglichwerdenden Beeinträchtigungen weiter dadurch schützen, daß es das Gericht ermächtigt, ihnen im Bedürfnisfalle, d. h. wenn sie an der Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind (§ 81 Preuß Vormundschaftsordnung), einen Pfleger zu stellen.[14]) Für diesen Fall schaltet dann der Blinde allerdings als handelnde Person aus, denn es heißt:[15]) Sind ihnen aber Vormünder gestellt, so haben sie wegen der Fähigkeit Verträge zu schließen, die Rechte der Blödsinnigen.

Sonst aber bestimmt es für Verträge nur in § 171 1. Satz: Blinde, Taube und Stumme müssen ihre schriftlichen Verträge

gerichtlich aufnehmen lassen. Die anderen Particularrechte gehen nicht so weit, daß sie eine Vormundschaft wegen Blindheit vorsehen. Vielmehr bricht sich die Auffassung Bahn, daß der Blinde im allgemeinen, wenn er überhaupt dazu fähig ist, handelnd hervorzutreten, des Pflegers nur in wenigen Fällen bedarf und aus dieser Erwägung ist zweifellos auch später der oberste Gerichtshof für Bayern zu der Entscheidung gekommen[16]) „Wenn wirklich ein curator gestellt ist, hat derselbe immer nur die Aufgabe, die mangelhafte Tätigkeit des Kranken zu ergänzen, nicht aber einzuschränken, im Gegenteil, es muß dem Kranken jederzeit freistehen, insoweit es ihm seine Kränklichkeit erlaubt, durch sein Dazwischentreten den curator außer Tätigkeit zu setzen."

In gleicher Weise kennt das Reichsgericht bei Pflegschaft (nicht Vormundschaft) keine Wirkung auf die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings. In ganz besonderer Weise nimmt sich das A.L.R. des Blinden als Erblasser an. Es bestimmt für ihn als allein mögliche Form das öffentliche Testament. Ja, um den blinden Testator auf jeden Fall zu schützen, übernimmt es die Vorschrift aus dem römischen Recht, daß, wenn er seinen letzten Willen in einer Schrift offen überreicht, der Richter ihm diese Schrift nochmals vorlesen[17]) auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aufsatz beizufügenden und mit ihm zu versiegelnden Protokoll bemerken muß.

Nun ist aber mit dieser Bestimmung notwendig eine zweite verbunden: Ein solches Protokoll müsste vom Testator unterzeichnet werden. Daher bestimmt das A.L.R. mit Bezug auf den Blinden weiter:[18]) In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens oder dessen Übergebung, es sei, aus welcher Ursache er den Willen nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei glaubwürdige dabei zugezogene Männer bezeugt werden.

So steht der Blinde an der Schwelle des modernen Rechts als voll geschäftsfähige Person neben seinen sehenden Mitmenschen. Er kann Verträge abschließen, kann testieren und braucht sich einen Pfleger nicht ohne Not stellen zu lassen. Dies alles ist im allgemeinen aber kaum mehr als ein kleiner Ausbau des Rahmens dessen, was in großen Zügen schon das römische Recht vom Blinden zu sagen gehabt hatte.

II. TEIL.

Das geltende Reichsrecht.

I. Das bürgerliche Recht.

§ 5.

Die Pflegschaft.

Das geltende Reichsrecht zieht den Kreis der für den Blinden in Betracht kommenden Bestimmungen schon erheblich weiter.

Das B.G.B. hat für volljährige blinde Personen die römisch-rechtliche cura als deutsch-rechtliche Pflegschaft im § 1910 übernommen und im wesentlichen nichts daran geändert, somit wird der Blinde durch einen Pfleger, der ihm aber auf seinen Wunsch gegeben werden darf, in seiner Geschäftsfähigkeit im allgemeinen nicht behindert, und darf trotz des Pflegers und neben demselben selbständig Rechtsgeschäfte abschließen. [19])

Nur für die möglichen Vorbedingungen einer Gebrechlichkeits-Pflegschaft geht das B.G.B. über den in der alten Preußischen Vormundschaftsordnung gezogenen Rahmen hinaus, [20]) indem es nicht, wie jene, von der Unfähigkeit der Besorgung von „Rechts-Angelegenheiten", sondern von „Angelegenheiten" überhaupt spricht. Die Gebrechlichkeitspflegschaft braucht aber keineswegs eine generelle zu sein, sie kann vielmehr auch für eine spezielle Angelegenheit gegeben werden, die selbst zu besorgen der Blinde nicht imstande ist. Es ist durchaus denkbar, daß der Vorstand einer Fürsorgeeinrichtung, in deren Bereich der Blinde lebt, als Pfleger auftritt, wie z. B. eine Blindenanstalt,

ein Asyl oder Altersheim. Für minderjährige Blinde, sofern sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen oder keinen Vormund haben, aber doch Zöglinge einer solchen Anstalt sind, ist dies durch Art. 136 E.G. zugelassen. Die zur Stellung eines Pflegers unerläßliche Einwilligung des volljährigen Blinden darf nur dann außer Acht gelassen werden, wenn eine Verständigung mit ihm ausgeschlossen ist. Das träfe also bei einem Taubblinden zu, welcher der Tastsprache nicht mächtig ist oder für eine Verständigung durch dieselbe mit dem Gericht keine Interpreten hat. (Ich komme hierauf noch zurück.) Eine erschwerte Verständigung aber, z. B. hochgradige Harthörigkeit eines Blinden darf seine Einwilligung nicht ausschalten. Eine Einwilligung darf auch selbst dann noch nicht außer Acht gelassen werden, wenn das Gericht nach Anhörung des Waisenrates sich zur Stellung eines Pflegers veranlaßt sähe. In gleicher Weise muß die Pflegschaft aufgehoben werden, wenn es der Blinde beantragt, und endlich stehen dem Pfleger nur diejenigen Rechte zu, welche der Blinde ihm zur Erledigung seiner Angelegenheiten einräumt.

Nur in ganz wenigen Fällen ist der Blinde in seiner Geschäftsfähigkeit durch die Pflegschaft eingeengt. So verliert er als Vater nach § 1676 BGB. während der Dauer der Pflegschaft die elterliche Gewalt über seine Kinder, während ihm die Fürsorge für die Person derselben noch neben dem gesetzlichen Vertreter obliegt. Aber zur Vertretung des Kindes ist er nicht nur nicht berechtigt, sondern er muß schon bei einer bloßen Meinungsverschiedenheit, die zwischen ihm und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes obwaltet, hinter diesem zurückstehen. Sodann hebt die Pflegschaft die Geschäftsfähigkeit des Pfleglings im Civilprozeß insofern auf, als es im § 53 der Z.P.O. heißt: „Wird in einem Rechtsstreit eine prozeßfähige Person durch einen Pfleger vertreten, so steht er für die Zeit des Rechtsstreits einer nicht prozeßfähigen Person gleich.“[21])

Es kann also der Blinde an sich selbständig klagen oder verklagt werden. Nur wenn der Pfleger tatsächlich für ihn auftritt, wird dadurch dem Blinden die Prozeßfähigkeit genommen. Die Blindheit an sich, das muß besonders betont werden, hat keinerlei einschränkende Wirkungen in der Ausübung der einer geschäftsfähigen Person zu-

stehenden Rechte. So ist der Blinde, soweit es die Blindheit zuläßt, zur Bekleidung öffentlicher Ämter fähig, erst die Gebrechlichkeitspflegschaft kann, aber auch nur für ihre Dauer, seine Unfähigkeit hierzu herbeiführen. Weil für die Gebrechlichkeitspflegschaft die Einwilligung des Blinden, solange die Verständigung mit ihm möglich ist, also nicht eine besonders schwere Komplikation mit einem anderen Gebrechen vorliegt, unerläßlich ist, tritt sie im allgemeinen nur dann ein, wenn es sich um Blinde handelt, die nicht oder noch nicht gewöhnt sind, im Leben ihren Mann zu stehen.

Ohne von mir selbst sprechen zu wollen, sind mir zahlreiche Blinde bekannt, die selbst in den schwierigsten Fällen ganz auf sich gestellt ihre Angelegenheiten bestens und formgerecht besorgen.

§ 6.

Die eigenhändige Unterschrift, Vollziehung von Urkunden durch Blinde.

Eine der wichtigsten, für Blinde in Betracht kommenden reichsrechtlichen Bestimmungen ruht im BGB. § 126, welcher von der eigenhändigen Unterschrift spricht.[22]) Wichtig ist also nur, daß der Blinde seinen Namen „selbst schreiben kann", dabei ihm etwa die Hand zu führen, ist unzulässig.[23]) Selbst eine in Blindenanstalten gelehrte Schrift, welche mit Hilfe von Bleistift und einem durchbrochenen Lineal hergestellt wird, welch Letzteres nur als Zeilenführung gilt, ist mir für meine Unterschrift, die sich so darstellt,

als nicht gültig erklärt worden.

Erklärt aber der Blinde, nicht schreiben zu können oder ganz gleich aus welchem Grunde nicht schreiben zu wollen, obgleich er schreiben kann, so muß sein Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. (F.G.G. § 169.)

Handelt es sich um gerichtlich oder notariell zu beglaubigende Urkunden, so kommt dem Blinden, der das betreffende Protokoll zu unterzeichnen hat, wenngleich er seinen Namen

schreiben kann, sein Recht aus § 126 des B.G.B. nicht zugute, sondern der Richter oder Notar muß, gemäß § 169 F.G.G. einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, bezw. einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Ohnehin läßt ja der § 126 des B.G.B. gerade für den Blinden Irrtum und Betrug weiten Spielraum, denn es ist durchaus zu denken, daß infolge eines Irrtums oder Betruges der Blinde etwas unterschreibt, was er, wenn er es gekannt hätte, nicht hätte unterschreiben wollen. Wenngleich nun dem Blinden in einem solchen Falle (B.G.B. § 119) das Recht auf Anfechtung zusteht, bleibt er doch auf alle Fälle dadurch im Nachteil, daß er nach § 122 des B.G.B. gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet ist, wovon ihn der Einwand seiner Blindheit nicht befreien kann. —

Daß der Blinde bei gerichtlichen oder notariellen Verhandlungen als Zeuge nicht zugezogen werden wird, bedarf in Hinblick auf die Funktionen solcher Zeugen erst keiner besonderen Betonung. Eine Unfähigkeit, Urkundszeuge zu sein, liegt allerdings nach § 173 F.G.G. nicht vor, da er ebenso die zu Protokoll genommenen Aussagen der Parteien, wenn er diese z. B. an den Stimmen erkennt, hören kann, wie das erforderliche Vorlesen des Protokolls. Ebenso wenig braucht hier näher davon gesprochen zu werden, daß er im Civil- und Strafprozeß nur bedingt als Zeuge in Betracht kommen kann, d. h. wenn es nicht auf das Sehen des Vorgangs ankommt.

Wenn auch die Motive zum B.G.B. hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Unterschriftsleistung keine Zweifel darüber lassen, daß das Gesetz auch dem Blinden die einfache Form der Privaturkunde hat zugänglich machen wollen, so bleibt doch für jeden einzelnen Fall zu erwägen, ob es ratsam ist, wenn er ein Schriftstück unterzeichnet. — Um wieviel mehr, wenn es sich etwa um einen Wechsel handelt, denn auch dieser ist nach der Wechselordnung durch die bloße Unterschrift des Blinden gültig. Hier ist das österreichische Wechselrecht vorsichtiger und erklärt einen Wechsel, der die bloße Unterschrift des Blinden trägt, mangels eines notariellen Aktes für ungültig.[24])

Für jeden Fall sollte der Blinde nicht, wie das so oft ist, lediglich aus einer gewissen Eitelkeit heraus auf sein in § 126 B.G.B. liegendes gutes Recht pochen, sondern er sollte sich

besser dieses Rechtes einsichtsvoll begeben und den für ihn in § 169 F.G.G. liegenden Schutz der beglaubigten Unterzeichnung in Anspruch nehmen.

§ 7.
Letztwillige Verfügungen!

Mit einem ganz besonderen Schutze umgibt das B.G.B. den Blinden bei dem wichtigen Akte der Testamentserrichtung. Wenn der Blinde auch mit der Feder und Tinte vollständig und gut leserlich schreiben kann, was sehr häufig bei später Erblindeten der Fall ist, so schaltet für ihn doch das eigenhändige Testament nach B.G.B. § 2231 Ziffer 2 vollständig aus und es ist ihm nach § 2238 Abs. 2 und § 2247 nur möglich, das Testament durch mündliche Erklärung zu errichten. Die dieser Bestimmung zu Grunde liegende Erwägung bezieht sich nicht auf die Fähigkeit schreiben zu können, sondern vielmehr und viel richtiger darauf, Geschriebenes lesen zu können. Auf diese Weise ist z. B. der Möglichkeit, ein geschickt unterschobenes, von einer anderen Person geschriebenes Testament abzugeben, der Boden entzogen. — — Das A.B.G.B. für Österreich ist hierin skrupelloser und gestattet dem Blinden nach § 585 vor drei „fähigen" Zeugen ein außergerichtliches Testament mündlich zu erklären, ja, es erlaubt ihm sogar nach § 578, das Testament eigenhändig zu schreiben. Nur wenn der Erblasser des Schreibens so unkundig ist, daß er nicht einmal seinen Namen schreiben kann, muß er gemäß A.B.G.B. § 180 unter Benutzung der Vorschriften der §§ 179, 181 in Gegenwart der Zeugen vor einem Richter oder einem Notar sein Handzeichen beisetzen. Das Testament selbst aber braucht textlich nicht vor dem Richter oder Notar diktiert zu werden. Der Blinde steht also dort dem Analphabeten gleich, während er bei uns als Testator eine Sonderstellung einnimmt.

Begegnet also hiermit die Errichtung eines Testaments durch einen Blinden keiner Schwierigkeit, so klafft hier doch eine Lücke, weil der Gesetzgeber nicht an den geschäftsfähigen Taubblinden gedacht hat. Der Taubblinde, deren es in Deutschland etwa 340 gibt[25]), tritt den 34000 Blinden und 48000 Taubstummen gegenüber, und da das Gebrechen der

Taubblindheit in den meisten Fällen eine Begleiterscheinung von hereditärer Lues oder einer anderen ähnlichen Erkrankung ist, sind Taubblinde zumeist auch geistig minderwertig und können auch in den weitaus meisten Fällen nur sehr mangelhaft, häufig gar nicht sprechen. Für den Gesetzgeber fielen sie daher apriori in die Kategorie der nicht geschäftsfähigen Personen. — Die in jüngster Zeit erst erfundene Ausbildung und daher Bildungsmöglichkeit hat nun eine ganze Anzahl Taubblinder in die Reihe der beschränkt geschäftsfähigen, einige auch in die der voll geschäftsfähigen Personen gestellt. Ich selbst habe mehrere Taubblinde ausgebildet und kenne solche Personen, die, da sie zu sprechen vermögen und schreiben gelernt haben, einen großen Teil ihrer Angelegenheiten selbst erledigen können. Das Verständnis hierfür mußte aber dem Gesetzgeber mangels der Kenntnis der ganzen Materie entgehen, und so ist es ganz selbstverständlich, daß der Taubblinde für etwaige gesetzliche Sonderbestimmungen ganz außer acht gelassen wurde. Diese Taubblinden haben nach dem BGB. keine Möglichkeit, ein Testament zu errichten, denn der § 2243 sagt: „Wer nach der Überzeugung des Richters oder Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten; er muß die Erklärung, daß diese Schrift seinen letzten Willen enthält, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben.“ Hinzu kommt die Bestimmung des § 2238: „Wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.“ Diese beiden Bestimmungen in Verbindung mit der sich bei allen Kommentaren[26]) findenden Bemerkung, daß Zeichensprache unzulässig ist, wobei Strohal ja sogar soweit geht, daß er sagt:[27]) „Abgabe einer Erklärung in Zeichensprache, sei es mit, sei es ohne Hinzuziehung einer Vertrauensperson, ist ausgeschlossen“, bedeutet eben jene Lücke im Gesetz, von der ich oben sprach, denn dadurch wird dem Taubblinden die Errichtung eines Testaments, sowohl des holographischen, wie des öffentlichen, unmöglich gemacht. Nach Achilles Ritgen[28]) können hier auch die §§ GVG. 188 und FGG. 178 keine Anwendung finden, und tatsächlich lehnen auch im gegebenen Fall Richter und Notare eine Verständigung mit Taubblinden durch eine Mittelsperson ab, womit sich die Entscheidungen der Oberlandesgerichte

einverstanden erklären, wenn sie a. a. O. sagen: „Hiernach können Personen, die stumm oder sonst am Sprechen verhindert und zugleich des Schreibens unkundig oder zu schreiben unfähig sind, ein Testament überhaupt nicht errichten.“ — Es müßte also in einem solchen Fall die gesetzliche Erbfolge und letzten Endes der Fiskus als Erbe eintreten. — Diese Härte müßte das Gesetz durch die Zulassung einer einwandfreien, vertrauenswürdigen Persönlichkeit als Interpret der bei Taubblinden üblichen Tastsprache vor Gericht beseitigen. Bei der sehr geringen Anzahl der hierfür in Betracht kommenden Persönlichkeiten wird ein Fehlgriff und damit eine Rechtsgefährdung für den Taubblinden nicht zu befürchten sein. Von dieser Erwägung ausgehend gestattet das österreichische Recht dem Taubblinden die Testamentserrichtung. So hat mein im August 1920 verstorbener Freund Hofrat Hugo Ritter v. Chlumecky in Brünn vor einem Notar, einem Gerichtsschreiber und zwei Zeugen sein Testament zu Protokoll errichtet, und das Vorlesen desselben geschah in der Weise, daß der Notar las, Frau Hofrat v. Chlumecky mit Hilfe der Tastsprache das Vorgelesene ihrem Manne vermittelte und dieser, da er des Sprechens fähig war, das so Vermittelte wiederholte. Anders liegt es mit der Verwendung der Blindenschrift für letztwillige Verfügungen. Das Gesetz an und für sich verbietet sie nicht, indem der Ausdruck „Wer Geschriebenes nicht lesen kann“ an keiner Stelle näher interpretiert wird. So kommen denn auch ganz bedeutende Zivilrechtler zu der Auffassung, daß Blindenschrift zulässig sein müßte. So sagt Plank a. a. O.: „Die Beherrschung der sogenannten Blindenschrift, mittels des Tastsinnes abzulesende erhabene oder vertiefte Schriftzeichen, schließt an sich die Voraussetzung des § 2230 Abs. 2 aus, kommt aber für die Testamentserrichtung praktisch kaum in Betracht.“ Dernburg aber sagt a. a. O. Seite 71 . . „Dagegen kann ein des Schreibens und Lesens der Blindenschrift fähiger Blinder in dieser Schrift ein eigenhändiges Testament errichten.“

Wie ich schon oben ausgeführt habe, kann ich mich dieser Ansicht nicht anschließen und vertrete die Meinung, daß, wenn auch selbst das FGG. keine Handhabe gibt, mit dem Begriff „Geschriebenes“ in § 2247 zweifellos die Zeichen der für Sehende üblichen Schrift gemeint sind. Diese Ansicht findet schon

darin eine wichtige Stütze, daß bei der Testamentseröffnung die Verlesung eines in Blindenschrift geschriebenen Testaments durch den Richter nicht erfolgen könnte, und hier wäre, anders als bei der Interpretation der Taubblinden-Tastsprache, die Zuziehung einer der Blindenschrift mächtigen Person zweifellos mit einer Rechtsgefährdung verbunden, ganz abgesehen davon, daß in diesem Fall das Gesetz eine solche Mittelperson überhaupt nicht zuläßt.

Unterstellt man also den Fall, daß es Richter oder Notare gäbe, die sich der Ansicht Dernburgs anschließen und ein in Blindenschrift geschriebenes Testament für zulässig erklären, so weist die Fassung des § 2247 eine Lücke auf, die im Interesse des blinden Erblassers durch einen entsprechenden Zusatz geschlossen werden müßte.

§ 8.

Haftung für Schadenersatz.

Das bürgerliche Gesetzbuch nimmt im § 828 taubstummen Personen die Verantwortung wegen Zufügung eines Schadens ab. Von Blinden spricht das Gesetz in diesem Zusammenhange nicht. Bei der heute sehr umfassenden Berufstätigkeit Blinder sind aber gerade die Fälle, in denen der Blinde einen Schaden verursacht, denkbar und tatsächlich auch schon oft eingetreten, und die Erörterung der Frage des Verschuldens an sich oder eines concurrierenden Verschuldens führt mangels gesetzlicher Sonderbestimmungen häufig zu divergierenden Schlußfolgerungen. Ich lasse vier in der Praxis nicht nur mögliche, sondern teilweise bereits vorgekommene Fälle folgen:

1.) Ein blinder ohne Begleitung gehender Stuhlflechter holt sich in der Wohnung des X. einen Stuhl ab. Er trägt denselben so vorsichtig, wie dies möglich ist, und stößt damit ein in dem Treppenflur offenstehendes Fenster entzwei.

2.) Der blinde, alleingehende Klavierstimmer schlägt, im Begriff den Bürgersteig zu verlassen, mit seinem hölzernen Werkzeugkasten ein an der Droschkenhaltestelle stehendes Pferd empfindlich ans Bein, sodaß dieses scheut, die Deichsel des Wagens zerbricht und ein vorübergehendes Kind verletzt.

3.) Der ohne Begleitung gehende Blinde hört beim Überschreiten des Fahrdammes das Glockenzeichen eines Radfahrers. Er weicht nach der falschen Seite aus und erfährt durch den stürzenden Radfahrer, sowie auch dieser selbst eine Verletzung.

4.) Der approbierte blinde Masseur fügt einem Patienten dadurch, daß er eine ohne Hitze auftretende Entzündung nicht bemerkt hat, einen Schaden zu, der eine langwierige und kostspielige Behandlung nach sich zieht.

Für die Fälle 1—3 den § 276 B.G.B. heranzuziehen und zu sagen, der Blinde verletze durch sein Alleingehen die in der Öffentlichkeit zu beobachtende Sorgfalt und sei nach § 823 schadenersatzpflichtig, ist in der Regel abzulehnen, denn etwa 90% aller Blinden sind unbemittelt und können sich eine Begleitperson nicht halten, sind also genötigt, allein ihre Wege zu machen. Somit darf also das Alleingehen eines Blinden, im Fall der Zufügung eines Schadens, nicht schon an sich ein Verschulden begründen. Es kommt auch noch hinzu, daß das Alleingehen Blinder durch die neue Einrichtung des Führerhundes in jüngster Zeit immer größere Dimensionen annimmt. Mag ein solcher Hund auch noch so gut als Führer abgerichtet sein, und mag er, was tatsächlich der Fall ist, im allgemeinen sicher führen, so kann er doch, da seine Aufmerksamkeit Ablenkungen unterworfen ist, besonders während der Preschzeit einen unbedingten Schutz gegen aktive oder passive Schadenszufügung seinem Herrn nicht bieten.

Zu Punkt 4 ist zu bemerken, daß aus dem darin angeführten Grunde sich ein großer Teil der Ärzte gegen die Verwendung Blinder als Masseure ausspricht, während ein anderer Teil gerade im Blinden mit seinem fein ausgeprägten Tastempfinden einen besonders geeigneten Masseur sieht.

Es wäre dringend erforderlich, daß für die hier angeführten und ähnliche Fälle gesetzliche Normen geschaffen würden, damit auch auf diesem Gebiete der Blinde eine rechtlich gesicherte Stellung hätte.

II. Sozial- und Steuergesetzgebung.

§ 9.

Die soziale Gesetzgebung.

a) Die Reichsgewerbeordnung.

Bei der Codifikation des Gewerberechtes konnte für den Gesetzgeber keine Veranlassung vorliegen, des Blinden besonders zu gedenken, weil es als gar nicht in dem Rahmen des Gesetzes liegend erschien, daß ein Blinder in einer für die G.O. in Betracht kommenden Weise tätig sein könnte. Die jüngste Zeit hat aber auf diesem Gebiete besonders durch die praktische Auswirkung der Kriegsblindenfürsorge eine grundlegende Umgestaltung herbeigeführt. Wir haben heute eine große Anzahl Blinder, die selbständige Gewerbetreibende sind oder in industriellen Betrieben an Arbeitsplätzen stehen. Ich selbst habe während meiner Tätigkeit als Berufsberater der schlesischen Kriegsblinden eine große Reihe von neuen Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in der Industrie gefunden, und von den durch die Schlesische Hauptfürsorgestelle gegangenen Kriegsblinden sind rund 75 gleich 23 % aller schlesischen Kriegsblinden in solchen Stellungen tätig. In den anderen Provinzen und Ländern liegen die Verhältnisse ähnlich.

Dieser Neuerscheinung mußte der Gesetzgeber Rechnung tragen, und so sagt das „Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter" vom 6. 4. 1920 im § 7 . . „Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten angemessen erscheint, andere schwer Erwerbsbeschränkte im einzelnen Falle den Schwerbeschädigten insofern gleichzustellen, daß die Verpflichtungen des § 1 [29]) des Gesetzes auch durch die Einstellung und Beschäftigung dieser Personen erfüllt werden können" . . Eine genauere, auf den nicht Kriegsblinden bezügliche Fassung erhält dieser § in dem neuen „Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter" vom 12. I. 1922, wo es im § 8 heißt: „Die Hauptfürsorgestelle muß einem Blinden, der nicht bereits

nach § 3 [29a]) geschützt ist, den Schutz dieses Gesetzes zuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder nicht zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird.“ — — —

Wenn auch die Zubilligung einer Unterbringung des Blinden nach dem Wortlaut dieses § 7 stark verklausuliert ist, so ist doch das Wesentliche und Wichtige dabei, daß der Blinde nunmehr von Rechts und Gesetzes wegen einen Anspruch auf die Besetzung eines solchen Arbeitsplatzes hat, sofern er die erforderlichen Qualitäten besitzt und die sonstigen Erfordernisse des Gesetzes erfüllt sind. Diese Zwangseinstellung stellt die erste gesetzgeberische Tat dar, die dem gegenwärtigen Stand des Blindenwesens Rechnung trägt. Sie hat eine weitere Konsequenz, welche in die R.G.O. eingreift und den Arbeitgeber verpflichtet, die im § 120 dieses Gesetzes geforderten Sicherungsvorrichtungen an Maschinen und Werkzeugen so zu gestalten, daß der Blinde gefahrlos arbeiten kann.

Würde der in der Arbeiterschaft allgemein gehegte Wunsch einer Arbeitslosenversicherung verwirklicht, so würde der blinde Arbeiter auch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

b) Die Versicherungsgesetzgebung.

Wenn auch die Reichsversicherungsordnung in ihrem Text über Blinde nichts Besonderes enthält, so hat doch das Reichsversicherungsamt mit Bezug auf sie schon mehrfach grundsätzlich entschieden.[30]) Es hat blinde Personen, die mindestens ein Drittel dessen verdienen wie Sehende gleicher Beschäftigung, als im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes erwerbsfähig und versicherungspflichtig anerkannt. In gleicher Weise ist er durch den Wortlaut des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig, wenn er die hierfür erforderlichen Vorbedingungen erfüllt,[31]) nämlich, daß seine Arbeitsdauer nicht auf weniger als eine Woche beschränkt ist.

c) Orts- und Landarmengesetzgebung.

Jede Person, die ihren Unterhalt nicht zu erwerben im Stande ist, wird durch die Organe und Institutionen der Orts- oder Landarmengesetzgebung befürsorgt. Das gilt auch vom

Blinden. Nun hat sich hier mit Bezug auf diejenigen, welche nach Absolvierung der Schule als sogenannte Arbeitszöglinge in den Werkstätten einer Blindenanstalt ein Handwerk erlernen sollen, die eigenartige Praxis herausgebildet, daß im Unvermögensfalle der Orts- bezw. Landarmenverband bis zu einer bestimmten Höhe die Unkosten der Verpflegung und Ausbildung trägt. Aber wie gesagt, mangels bindender gesetzlicher Bestimmungen nur bis zu einer bestimmten Höhe. Steigen nun aber die Unkosten und glauben jene Verbände, daß für sie die Verpflichtung einer Mehrleistung nicht besteht, so müssen, wenn anderweitige Mittel, etwa Fonds für Freistellen oder halbe Freistellen in der Anstalt nicht vorhanden sind, jene Zöglinge ihre Lehrstätte verlassen, und es ist schon mehrfach vorgekommen, daß sie, weil sie ein anderes Unterkommen nicht hatten, vom Orts- oder Landarmenverband in das Gemeindehaus gebracht worden sind. Erst in den letzten Tagen des Monats Juni 1922 hatte die Breslauer Provinzial-Blindenanstalt einen derartigen Fall zu verzeichnen.

Hier müßte ein Reichsgesetz mit aller Energie grundsätzlich durchgreifen, denn die Unkosten, die für eine Ausbildung des Blinden in einem Handwerk oder Gewerbe aufgebracht werden, verzinsen sich ja dadurch in hohem Maße, daß der Orts- oder Landarmenfürsorge Lasten abgenommen werden, die sie bei der gegenwärtigen Praxis für die ganze Lebensdauer jenes Blinden zu tragen hat, dem sie infolge dieser Kurzsichtigkeit eine Ausbildung in einem Handwerk oder Gewerbe hat nicht zu teil werden lassen.

§ 10.

Die Steuergesetzgebung.

Sofern der Blinde im Erwerbsleben steht, unterliegt er wie jede andere berufstätige Person der Steuergesetzgebung. Im Text der diesbezüglichen Gesetze findet er eine besondere Erwähnung und Berücksichtigung nicht, wohl aber kann er aus § 26[32]) des Reichs-Einkommensteuergesetzes Steuerermäßigung oder Steuererlaß eben mit Rücksicht auf seine Blindheit erwirken, denn er kann Umstände geltend machen, die infolge der Blindheit erschwerend in sein Erwerbsleben eingreifen. Die Praxis

ergibt, daß der größte Teil der berufstätigen Blinden für einen Steuererlaß oder eine Steuerermäßigung in Betracht kommt.

Ähnlich verhält es sich mit Bezug auf die Umsatzsteuer [38]), diese kann an und für sich weder nachgelassen noch erlassen werden. Die Reichsabgabeordnung [33]) sieht aber auch hier die Möglichkeit einer Steuerermäßigung oder eines Steuererlasses vor, wenn das ganze Erwerbsleben und damit auch der Umsatz des Steuerpflichtigen besonderen Erschwerungen unterworfen ist, die ein Auferlegen der Steuer für unbillig erscheinen lassen.

Die Lohnsteuer betreffend gibt es für blinde Lohn- und Gehaltsempfänger im Gesetzestext keine Sondervorschriften. Es liegt aber eine Verfügung des Landesfinanzamtes Groß-Berlin vom 23. Mai 1923 vor (siehe Anmerkung 36, vor allem Absatz 2), wonach es dem blinden Angestellten und Arbeiter möglich ist, durch einen Sonderantrag für erhöhte Werbungsunkosten berücksichtigt zu werden. Da die unter Anmerkung 36 abgedruckte Verfügung sich nur auf den Bezirk des Landesfinanzamtes Berlin bezieht, ist, wie ich vom Finanzamt Breslau bei einer persönlichen Rücksprache erfuhr, in allen anderen Bezirken für jeden Einzelfall ein entsprechender Antrag erforderlich. Derselbe soll zweckmäßig unter Darlegung der Verhältnisse, welche die erhöhten Werbungsunkosten begründen müssen, einen Hinweis auf jene Berliner Verfügung, vor allen Dingen ihren Absatz 2 enthalten.

Somit ist der Blinde auch durch die Steuergesetzgebung in weitestgehender Weise geschützt und man darf sagen, daß er unter einer unbilligen ihn etwa zu sehr drückenden Steuerlast nicht zu seufzen hat.

Als in das Gebiet der indirekten Steuern fallend, sind an dieser Stelle auch noch Ausnahmebestimmungen heranzuziehen, um deren allgemeine Anerkennung der Reichsdeutsche Blindenverband, die größte Organisation der deutschen Blinden, seit Jahren kämpft. Es handelt sich hierbei ganz besonders um einige den Kriegsblinden als nobile officium zugebilligte Vergünstigungen, von denen die wichtigste die Freifahrt des Begleiters auf den deutschen Eisenbahnen [37]) und die Gewährung einer lebenslänglichen Rente sind. Während auch ich, besonders in meiner

Eigenschaft als schlesischer Bezirksvertreter des Reichsdeutschen Blindenverbandes die Freifahrt des Begleiters auf den deutschen Eisenbahnen [33a]) für alle Blinden grundsätzlich erstrebe, weil die Ratio für eine solche Verfügung die Notwendigkeit einer Begleitperson, also einer zweiten Fahrkarte bei den Kriegsblinden und Nichtkriegsblinden in gleicher Weise vorliegt, lehne ich die Forderung der Blinden nach einer Rente als Zusatz zu ihrem Einkommen auch nur bis zum Existenzminimum grundsätzlich ab. Die Zubilligung einer solchen Rente würde m. E. gerade heute, wo wir erst dabei sind, durch Hebung der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit den Blinden produktiver zu machen, lähmend, zu mindestens retardierend wirken, denn das Sichverlassenkönnen auf eine Zusatzrente würde so manchem den Entschluß, seine Kräfte und Fähigkeiten für eine produktive Tätigkeit voll auszunützen, erschweren.

III. Gesetzliche Bestimmungen die Berufstätigkeit Blinder betreffend.

§ 11.

Der Blinde im Berufsleben.

Es gibt im allgemeinen keine Bestimmung, welche einschränkend auf die Berufstätigkeit Blinder wirken könnte. So enthält z. B. weder das Handelsgesetzbuch für die Betätigung als Kaufmann noch die Reichsgewerbeordnung für die Betätigung als Handwerker oder Gewerbetreibender irgend welche Bestimmungen. Der blinde Handwerksmeister kann Lehrlinge halten und alle sonstigen ihm aus der RGO. zustehenden Rechte in Anspruch nehmen.

Eine Einschränkung erhält die berufliche Tätigkeit des Blinden nur dort, wo es sich um beamtete Persönlichkeiten handelt. Von der Blindheit an sich ist allerdings nur im Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. 7. 52 gesprochen[34]). Daß in diesen Fällen der Blinde von jeder beruflichen Tätigkeit ausgeschaltet ist, müßte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein.

Da es sich hier nur um eine „Sollvorschrift" handelt, konnte ihre Anwendung auch ohne Gesetzesverletzung durchbrochen werden und so haben wir, nachdem wir eine Reihe juristisch vorgebildeter Kriegsblinder mit Hilfe von Schreibmaschine und Diktierapparat zu gewandten und sicheren Schreibern ausgebildet haben, an mehreren Gerichten, so auch hier in Breslau, blinde Kanzlisten, die ebenfalls hier in Breslau sogar nach dem Diktat des Richters das Verhandlungsprotokoll niederschreiben.

Daß der Blinde als Richter kaum oder wenn, dann nur recht lückenhaft arbeiten kann, bedarf kaum einer Erwähnung. Wenn auch eine besondere bindende Bestimmung, daß er nicht Richter sein dürfte, nicht vorliegt, so heißt es doch nach Müller[35]), „daß der Richter körperliche Rüstigkeit haben muß, versteht sich

von selbst“ und daß bei Blindheit die für den Richter erforderliche körperliche Rüstigkeit nicht in vollem Maße vorhanden ist, versteht sich ebenfalls von selbst.

Anders ist es allerdings mit dem Anwaltsberuf. Während ihrer Berufstätigkeit erblindete Rechtsanwälte haben zur Genüge den Beweis erbracht, daß sie, von einzelnen Handlungen, wie z. B. Einsichtnahme in Urkunden abgesehen, in vollem Umfange berufstätig sein können. Nun sagt aber die Rechtsanwaltsordnung in § 5 Ziff. 6: „Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.“

Es wäre also denkbar, daß der Vorstand einer Anwaltskammer in der Blindheit einen der Hinderungsgründe sähe, auf Grund dessen dem Antragsteller die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden muß. Daher wäre es vielleicht mit Berücksichtigung der Verhältnisse, die sich inzwischen ergeben haben, wichtig und richtig, hier eine entsprechende Modifizierung des Wortlautes vorzunehmen.

Schlußbetrachtung.

Das geringe Material, welches zur Behandlung des in dieser Arbeit vorliegenden Stoffes zur Besprechung kommen konnte, zeigt, daß der Blinde an und für sich in der Gesetzgebung in ganz geringfügigem Umfange eine besondere Behandlung findet und daß er diese ja auch garnicht braucht, soweit er als beschränkt geschäftsfähig wie jede andere Person in gleicher Lage einen gesetzlichen Vertreter hat. Der Schutz hingegen, den er als vollgeschäftsfähige Person im Reichsrecht genießt, ist, so weit er vorhanden ist, gut, aber mit Berücksichtigung der Fortschritte des modernen Blindenwesens nicht ganz ausreichend. Das gilt besonders von der rechtlichen Stellung des Taubblinden, von der Schadenersatzpflicht Blinder bei Fahrlässigkeit oder unverschuldeter Schadenzuführung (siehe §§ 7/8 dieser Arbeit). Dies gilt ferner von der Einbeziehung der nicht Kriegsblinden in den den Kriegsblinden reichsrechtlich eingeräumten Vergünstigungen sowie von

Verordnungen, die wie die Rechtsanwaltsordnung mit Bezug auf Blinde eine kleine teilweise nur redaktionelle Änderung erfahren müssen.

Die moderne Blindenfürsorge geht dahin, den Blinden immer mehr produktiv zu machen und ihm in immer grösserem Umfange einen gleichwertigen Platz innerhalb seiner berufstätigen sehenden Mitmenschen einzuräumen. Die praktische Auswirkung der auf dieses Ziel gerichteten Bildungs- und Fürsorgebestrebungen haben gezeigt, daß die Blindheit für Erreichung dieses Zieles keineswegs ein unüberwindliches Hemmnis bedeutet. Wollen wir aber diesem Ziele rüstig näher schreiten und soll es uns möglich werden, es, soweit es im Rahmen der den Blinden gesteckten Grenzen möglich ist, zu erreichen, so ist die wichtigste Conditio sine qua non, daß der Gesetzgeber auf den hierfür in Betracht kommenden Gebieten auch seinerseits diese fortschrittliche Bewegung mitmacht und sich dort, wo es notwendig ist, des Blinden in entsprechender Weise annimmt.

Auf diese Notwendigkeit hinzuweisen und zu zeigen, nach welcher Richtung hin diesbezüglich Wege eingeschlagen werden müssen, soll die Bedeutung dieser Arbeit sein.

Anmerkungen.

1) Julius Preuß „Biblisch-talmudische Medizin, Beiträge zur Geschichte der Heilkunde und Kultur überhaupt“ Berlin. S. Karger 1911. p. 318 ff.
2) Preuß a a. O. Sanh. VIII, 4 (71a).
3) Preuß a. a. O. d. t. 21, 20.
4) Paulus libro primo ad legem Aeliam Sentiam.
5) 1. 1 § 2 dig 26 § 1.
6) a. a. O. § 2.
7) Paulus sententiae IV 12 § 9.
8) 1. 73 pr. dig. XXIII 3.
9) 1. 3 § 9, dig XXIX 5.
10) 1. 1 cod. X 51.
10a) Windscheids Lehrbuch d. Pandektenrechts § 543, p. 40.
11) c. 4 X. de censibus III 39.
12) Ssp. Buch 1 Art. 4.
13) ALR. 1 tit 5 § 24.
14) ALR. 1 tit 5 § 53.
15) ALR. 1 tit 5 § 25.
16) Oberster Gerichtshof für Bayern, Erkenntnis vom 25. 11. 1872.
17) ALR. Teil 1 Tit. 12 §§ 113 und 114.
18) ALR. a. a. O. § 115.
19) Strohal: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage BGB. Berlin 1903. p. 35.
20) Pr. Vormundschaftsordnung vom 15. Juli 1875 Ziff. 3 § 81.
21) Fischer, Civil-Prozeß.
22) Sämtliche Kommentare erwähnen hier die Unterschrift des Blinden, diese erfüllt, sofern sie eine eigenhändig und ohne technische Hilfsmittel geschriebene ist.
23) Entscheidung vom 31. 10. 1871 Z. 6145.
24) Sammlung wechselrechtlich. Entscheidungen von Dr. Czelechowsky No. 227.
Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu den Notariatsgesetzen von Dr. Gesselbauer. No. 133.
25) Engelmann: Schriften des Reichs-Gesundheits-Amtes Band IX.
26) Plank, Das bürgerliche Gesetzbuch Band V; Dernburg, Das deutsche Erbrecht; Naumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches Band II.
27) Strohal a. a. O. Seite 97. Anm. 30.
28) Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf den Gebieten des Zivilprozesses. Mugdan, Falkmann Rechtssprechung 2, Seite 448.

29) Jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, ist verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, einem anderen Bewerber vorzuziehen.

29a) Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze, oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 211) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Nichtdeutschen der Schutz dieses Gesetzes zuteil wird.

30) Monatsblatt für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern der R. V. A. Jahrgang 1909, Seite 106.

31) Monatsblatt für Arbeiterversicherung. Herausgegeben von Mitgliedern der R. V. A. Jahrgang 1908. S. 48. K. V. G. § 1 Abs. 1. Ziffer 2. Versicherungspflichtig sind alle gegen Gehalt oder Lohn im Handelsgewerbe, im Handwerk und den sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

32) § 26 Abs. 2. . . . . bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden. . . . Als Verhältnis dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt unbemittelter Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

33) § 108 . . Der Reichsminister der Finanzen kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern verfügen. Abs. 2. für Fälle bestimmter Art kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrates aus Billigkeitsgründen allgemeine Befreiung oder

Ermäßigung von Steuern, sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuern vorsehen.

33a) Gesuch des Reichsdeutschen Blindenverbandes E. V. an den Herrn Verkehrsminister von 1920, und an den Reichstag und die Fraktionsführer von Juli und September 1921 und Ausdehnung der Fahrpreisermäßigung der Kriegsblinden auf den deutschen Eisenbahnen auf alle deutschen Blinden.

34) Mit Bezug auf § 1 Ziffer 1 der Gerichtsschreiberordnung vom 17. 12. 99 § 1c Gerichtsvollzieherordnung vom 31. 3. 1900, § 1 Ziffer 1, Gerichtsdienerordnung vom 21. 12. 1899 ..... Wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist, soll er in den Ruhestand versetzt werden.

35) Müller: Justizverwaltung, Aufl. 6, Bd. 1, S. 340.

36) Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. April 1923 (III C. 4342 Nr. 1) wird Folgendes bestimmt:

Dem erwerbstätigen Kriegsbeschädigten ist auf Antrag eine Erhöhung des gesetzlichen Werbungskostenpauschalsatzes nach einem Prozentsatz der Erwerbsbeschränkung zu gewähren. Als Nachweis für die Höhe der Erwerbsbeschränkung dient der Rentenbescheid, welcher in jedem Falle dem Finanzamt vorzulegen ist. Den Besonderheiten des Einzelfalles kann jedoch durch einen entsprechenden Zuschlag oder Abschlag Rechnung getragen werden. Dem erwerbstätigen Kriegsblinden ist in jedem Falle, auch wenn der Rentenbescheid nicht auf Hundert vom Hundert Erwerbsbeschränkung lautet stets eine Erhöhung von Hundert vom Hundert zuzubilligen. .....

Absatz 2.

Es ist nicht zu verkennen, daß bei den nicht im Kriege, sondern aus anderen Ursachen beschädigten Personen, z. B. Militärrentner, Friedensdienstbeschädigte, friedensblinde Invaliden- und Unfallrentner im allgemeinen dieselben Gründe für eine solche Erhöhung vorliegen, wie bei Kriegsbeschädigten und sind daher auch in den Fällen, in denen jene Personen eine Erwerbstätigkeit ausüben, die mit Rücksicht auf die Beschädigung erhöhte Aufwendung erfordert, besondere Werbungskosten zuzulassen.

Absatz 3.

Auf das Steuerbuch des Antragstellers ist seitens des zuständigen Finanzamtes ein Vermerk folgenden Inhalts zu setzen: „Der jeweilige gesetzliche Werbungskostenpauschalsatz wird ab . . . . 1923 um . . . . . vom Hundert erhöht.“ Zur Vermeidung von Irrtümern sind frühere Vermerke über aus dem gleichen Grunde erfolgte Bewilligung besonders Werbungskosten zu durchstreichen. .....

gez. Dr. Löblich.

37) Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung. Personen- und Gepäcktarif. Teil I, § 12.

38) Während diese Arbeit im Druck war, erhielt der Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbandes vom Reichsminister der Finanzen ein vom 11. Juni 23 datiertes Schreiben (Aktz. III U 5082) folgenden Wortlautes:

„Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 23 die Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz angenommen. § 5a dieser Verordnung enthält folgende Bestimmung:

1. Von der Umsatzsteuer sind befreit Lieferungen und sonstige Leistungen von Blinden, wenn 1. die Blinden als Arbeitgeber nicht mehr als 2 Arbeitnehmer beschäftigen, 2. die Voraussetzungen der Steuerbefreiung durch amtliche Fürsorgestellen bescheinigt sind. Der Reichsminister der Finanzen erläßt nähere Bestimmungen über die Stellen, die als amtliche Fürsorgestellen zu gelten haben, und über den Inhalt der Bescheinigung.
2. Im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge und die Eltern des Hausgewerbetreibenden nicht als Arbeitnehmer, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft getreten."

Es folgt jetzt eine Aufzählung der für den vorliegenden Fall als amtliche Fürsorgestelle geltenden Organe und im letzten Abschnitt heißt es:

„Die Bescheinigungen, deren Gültigkeit jeweils auf ein Kalenderjahr zu beschränken ist, haben die Angabe zu enthalten, daß der Steuerpflichtige, der die Steuerbefreiung auf Grund des § 5a der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz 1923 geltend macht

a) blind ist

b) nicht mehr als 2 Arbeitnehmer im Sinne des § 5a a. a. O. beschäftigt.

i. A. gez. Popitz
für die Richtigkeit gez. Knierim.

Literatur.

Alex. Achilles und Max Greif: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 8. Aufl. Berlin 1906.

– Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze.

Heinrich Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Bd. I–VI. Halle 1898–1910.

Otto Fischer: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts. Berlin 1915.

Friedr. Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfelt, ein Kommentar. Bd. 1–42. 1796–1841.

Richard von Krafft-Ebing: Die zweifelhaften Geisteszustände vor dem Zivilrichter im deutschen Reich nach Einführung des B.G.B. 2. Aufl. Stuttgart 1900. (Sonderabdruck.)

Wilhelm Theodor Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt. 3 Bde. Göttingen 1835-49.

B. Mugdan und R. Falkmann: Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts. Bd. 1 ff. Leipzig 1900 ff,

H. Neumann: Handausgabe des B.G.B. 3 Bde. 5. Aufl. 1909.

Planck: Kommentar zum B.G.B. nebst Einführungsgesetz. Hrg. von E. Strohal u. a. 3 Bde. 4. Aufl. Berlin 1913 ff.

Julius Preuß: Biblisch-talmudische Medicin. Ein Beitrag zur Geschichte der Heilkunde und der Kultur überhaupt. Berlin 1911.

– Reichsgerichtliche Entscheidungen, Bd. XIV.

Rudolf Sohm: Institutionen. 14. Aufl. Leipzig 1911.

Jul. von Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. 5./6. Aufl. 1908–10. 6. Bd. Einführungsgesetz.

Franz Stautner: Pflegschaft über Gebrechliche nach § 1910 B.G.B. Diss. Leipzig 1919.

Emil Strohal: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des B.G.B. Berlin 1901. (Sammlung: Das Recht des B.G.B. in Einzeldarstellungen Berlin 1896 ff).

Zeitschriften:

Der Blindenfreund, Die Blindenwelt, Der Kriegsblinde, Monatsblätter für Arbeiterversicherung, Reichsarbeitsblatt, Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, Zeitschrift für das österreichische Blindenwesen.

Vita.

Am 22. Februar 1877 in Marklissa i. Schl. geboren, erblindete ich im Alter von 7 Jahren und genoß den Elementar-Schulunterricht in der Blinden-Anstalt zu Leipzig. Von 1889 ab besuchte ich das humanistische Gymnasium zu Lauban, legte dort die Reifeprüfung ab und bezog die Universität Leipzig, wo ich drei Semester lang Philosophie, Geschichte und National-Ökonomie studierte. Dieses Studium setzte ich vom 4. Semester ab in Berlin fort und erwarb mir dort im Sommer-Semester 1903 die philosophische Doktorwürde mit der Dissertation „Organisations- und Lohnkampfpolitik der deutschen Metallarbeiter." — Ich ließ mich sodann in die juristische Fakultät umschreiben, und neben meinen Studien war ich in verschiedenen Privatstellungen sozialwissenschaftlich und literarisch tätig. 1910 siedelte ich nach Breslau über und begründete hier eine kleine Privat-Studienanstalt; ausserdem hielt ich Privatvorlesungen ab und betätigte mich als Dozent der Humboldt-Akademie. Einen großen Teil meiner Zeit widmete ich Studien über Blinden-Psychologie, vor allem aber betätigte ich mich in der Blindenfürsorge für Breslau und die Provinz Schlesien. Von 1915 – 22 war ich innerhalb der Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten Vertrauensmann und Berufsberater für die Kriegsblinden Schlesiens und habe als solcher im Auftrage der Provinzialregierung mehrfach Reisen ins Ausland unternommen, um dort Erfahrungen und Erfolge auszutauschen. Seit Januar 1921 fungiere ich als schlesischer Bezirksleiter des reichsdeutschen Blindenverbandes. Im Jahre 1915 rief ich die schlesische Blindenbücherei zu Breslau ins Leben, im Jahre 1921 das Arbeits-Beschaffungs-Amt für die Blinden Schlesiens.

Am 28. Juli 1922 bestand ich an der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau das juristische Rigorosum unter Einreichung vorliegender Arbeit.

Ich bin mit Hedwig, geb. Riesenfeld verheiratet und habe einen Sohn.

Neben zahlreichen Eröffnungen in der Tagespresse sind von mir erschienen:

meine oben genannte philosophische Dissertation als Sonderdruck, Berlin 1904, Verlag E. Ebering, Berlin.

„Der Stand der Obdachlosigkeit in Deutschland," ökonomisch-statistische Studie, 1904, (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Verlag Dunker & Humblot, Leipzig.)

„Die eheweibliche Fabrikarbeit," 1904, ebendaselbst.

„Gewerbliche Kinderarbeit," 1904, ebendaselbst.

„Jugendfürsorge durch Elternhaus und Schule," (Revue Economique internationale, Paris 1905.)

„Unsere Blinden," 1905 (Dittrichs Verlag, Leipzig.)

„Die Zukunft unserer Kriegsblinden," 1916 (Verlag Wilh. Gottl. Korn, Breslau.)

„Der Blinde als Berufsberater des Blinden," (Sonderdruck der Münchener Medizinischen Wochenschrift.)

„Unterricht einer Taubblinden durch einen selbst erblindeten Lehrer." (Sonderdruck ebendaselbst, 1917.)

Ebenso erscheint die vorliegende Arbeit als Sonderdruck im Selbstverlag.

Dr. phil. Ludwig Cohn.